

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 20.06.2023 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Remscheid-Lüttringhausen am letzten Sonntag im September im Rahmen der Veranstaltung „Herbst- und Bauernmarkt“

Auf Grund von § 6 (4) Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) vom 16.11.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018, wird nach Zustimmung durch den Rat der Stadt Remscheid für die Stadt Remscheid verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Am jeweils letzten Sonntag im September im Rahmen der Veranstaltung „Herbst- und Bauernmarkt“ im Stadtbezirk Lüttringhausen innerhalb des Bereiches, der als zentraler Versorgungsbereich gemäß des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Remscheid bezeichnet und ausgewiesen ist. (siehe Anlage zu dieser Verordnung)

§2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2031.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Remscheid., den 20.06.2023

gez. Mast-Weisz

Stadt Remscheid als örtliche Ordnungsbehörde
Der Oberbürgermeister

Anlage zur ordnungsbehördlichen
Verordnung über das Offenhalten von
Verkaufsstellen in Remscheid-
Lüttringhausen am letzten Sonntag im
September im Rahmen der Veranstaltung
"Herbst- und Bauernmarkt"

Geltungsbereich der Verordnung
(zentraler Versorgungsbereich gemäß
"Einzelhandelskonzept für die Stadt Remscheid")

0 15 30 60 90 120 150 Meter

